



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 28

Salzgitter, den 30. Dezember 2013

40. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
135 21. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung).....	186	136 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2013.....	187

## Amtliche Bekanntmachungen

### 135

#### 21. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2012, S. 231), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) zentrale Entsorgung   |                       |
| aa) beim Schmutzwasser   | 2,45 €/m <sup>3</sup> |
| bb) beim Niederschlagswasser   | 0,42 €/m <sup>2</sup> |
| Berechnungseinheit,  |                       |
| b) dezentrale Entsorgung   |                       |
| aa) aus Hauskläranlagen  | 86,75 €               |
| bb) aus abflusslosen Gruben  | 35,43 €               |
| je m <sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“ |                       |

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Salzgitter, den 19.12.2013  
gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)  
(Siegel)

## 136

### Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 27.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	295.417.830		50.000.000	245.417.830
ordentliche Aufwendungen	298.012.188		8.415.334	289.596.854
außerordentliche Erträge	2.902.500	3.000.000		5.902.500
außerordentliche Aufwendungen	96.500			96.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.629.121	3.000.000	50.000.000	237.629.121
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.867.775		8.415.334	273.452.441
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.163.742			11.163.742

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.847.200			16.847.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.622.112			13.622.112
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700.000			10.700.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	309.414.975	3.000.000	50.000.000	262.414.975

## § 1 b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Städtischer Regiebetrieb (SRB)- gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 1 c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredtermächtigung wird nicht geändert.

## § 2 a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Grundstücksentwicklung**- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

## § 2 b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Städtischer Regiebetrieb (SRB)**- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

## § 2 c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 3 a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Grundstücksentwicklung**- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 3 b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Städtischer Regiebetrieb (SRB)**- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 3 c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 220.000.000 Euro um 40.000.000 Euro erhöht und damit auf 260.000.000 Euro neu festgesetzt.

## § 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** – werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

## § 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** – werden der Liquiditätskredite nicht beansprucht.

## § 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - wird der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Festlegungen werden nicht geändert.

Salzgitter den, 24 .12.2013

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 114 Abs. 2, 115 Abs. 1, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 176 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19.12.2013 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2013) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 02.01.2014 bis zum 10.01.2014 in

38226 Salzgitter, Joachim Campe Straße 14  
im Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -,

Team Finanzmanagement  
in der Technik-Zentrale der e.on AVACON,

Modul 8, Zimmer 08.10

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und

Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 24.12.2013

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

---

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz  
IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover  
IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik